

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Die Bundeskanzlerin und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder haben sich in ihrer Besprechung am 17. Juni 2020 auf eine Verlängerung des Verbots von Großveranstaltungen bis Ende Oktober 2020 verständigt.

Mit der Änderungsverordnung wird die politische Vereinbarung zur Verlängerung des Verbots von Großveranstaltungen bis Ende Oktober 2020 in Landesrecht umgesetzt.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1:

Die Verlängerung des Verbots von Großveranstaltungen gibt den Veranstalterinnen und Veranstaltern sowie den Künstlerinnen und Künstlern die notwendige Planungssicherheit und vor allem rechtliche Sicherheit für die Zeit nach dem 31. August 2020.

Die Verlängerung ist zum vorrangigen Schutz der Gesundheit der Bevölkerung erforderlich, da es bei derartigen Veranstaltungen, bei denen regelmäßig eine größere Anzahl von Menschen aus verschiedenen Regionen auf engem Raum zusammenkommt und daher hier eine hohe Anzahl und Intensität der Kontaktmöglichkeiten besteht, zu einer Übertragung des SARS-CoV-2-Virus auf viele Personen kommen kann. Zudem ist bei Veranstaltungen mit mehr als 1 000 zeitgleich Anwesenden die Möglichkeit der Rückverfolgbarkeit von Kontaktpersonen extrem schwierig.

Zu Artikel 2:

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung.